

Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs

Was ist ab 10. Januar noch erlaubt ?	Was ist verboten ?
<p>Es gilt die Regel „1 + 1“: 1 Haushalt + 1 Person Private Zusammenkünfte und Feiern sind nur noch von den Personen aus einem Haushalt mit einer weiteren Person zulässig. Auch Kinder ü3 werden mitgezählt ! Das gilt in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumen (z.B. Garagen), im eigenen Garten oder Hof und auch in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten und auch in der Öffentlichkeit. Auch für Fahrgemeinschaften.</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) erforderliche Begleitpersonen und Betreuungskräfte von Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit 2) vom Familiengericht angeordneter Begleiteter Umgang 3) Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zur <ol style="list-style-type: none"> a) Sozialen Gruppenarbeit oder Tagesgruppe b) Kinderbetreuung oder Schule 	<p>Private Zusammenkünfte und Feiern der Treffen in der Öffentlichkeit von Personen aus einem Haushalten mit zwei oder mehr Personen. Auch Kinder ü3 werden mitgezählt !</p>
<p>Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse (Wohnungseigentümer-Versammlung, Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen etc.) auch in angemieteten Räumen mit Abstand</p>	<p>Alle anderen Sitzungen und Zusammenkünfte Alle anderen Veranstaltungen</p>
<p>Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften mit Hygienekonzept Gottesdienste in geschlossenen Räumen: mit Anmeldung, Mindestabstand 1,5 m, kein Gesang der Gemeinde, Maskenpflicht auch am Platz Teilnehmerzahl nicht grds. limitiert</p>	<p>Alle anderen Veranstaltungen</p>
<p>Trauungen, Trauerandachten incl. Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit Hygienekonzept Teilnehmerzahl nicht grds. limitiert</p>	
<p>Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 GG</p>	

Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs

<p>Gastronomiebetrieben in Heimen und Einrichtungen des Betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohner sowie in Beherbergungsstätten und Hotels zur Versorgung der zulässig beherbergten Gäste zur Versorgung auf den Zimmern Gastronomiebetriebe auf Raststätten zur Versorgung der Berufskraftfahrer</p>	<p>Alle andere Gastronomiebetriebe, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Imbisse, Cafés, Bars und Shisha-Bars</p>
<p>Mensen, Cafeterien und Kantinen zur Versorgung der Mitarbeiter, Studierenden der jeweiligen Einrichtung nur zur Abholung von Speisen Betriebskantinen z.B. in Klinken und in Unternehmen, in denen aus hygienischen oder sonstigen zwingenden Gründen die Nahrungsaufnahme am Arbeitsplatz nicht möglich ist</p>	<p>Gemeinsame Speiseräume in Mensen, Cafeterien und Kantinen dürfen nicht genutzt werden</p>
<p>Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen und alkoholfreien Getränken</p>	<p>Verzehr der Speisen innerhalb eines Umkreises von 50 m zum Betrieb</p>
<p>Alkoholische Getränke dürfen nur in geschlossene Getränkeflaschen, -dosen und -tüten verkauft oder abgegeben werden.</p>	<p>Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen</p>
<p>Übernachtungen nur zu notwendigen Zwecken, wie z.B. aus Anlass von Dienstreisen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen etc. Eigene Ferien- und Zweitwohnungen dürfen genutzt werden</p>	<p>Übernachtung zu touristischen Zwecken in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen etc.</p>
<p>Übernachtungen auf Parzellen auf Camping- oder auf Bootsliegeplätzen, die ganzjährig oder für die Dauer einer Saison vermietet sind.</p>	<p>Alle anderen Übernachtungen auf Camping-, Wohnmobilstell- und Bootsliegeplätzen</p>
	<p>Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen</p>
<p>Einzelhandel, Wochenmärkte und Direktvermarkter: nur für Lebensmittel Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachgeschäfte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Autowaschanlagen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkaufsstellen, Tierbedarfshandel, Futtermittelhandel, Weihnachtsbaumverkauf, Brenn- und Heizstoffhandel, Brief- und Versandhandel, Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr: mit Hygienekonzept; bis 800m² Verkaufsfläche pro Kunde 10 m² Verkaufsfläche, bzw. darüber hinaus pro Kunde 20 m²</p>	<p>Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren</p>

Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs

Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots Abhol- und Lieferdienste	Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente
Großhandel und Baumärkte nur für gewerbliche Kunden	
	Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen
Fotostudios (Handwerk) Telefonladen, Versicherungsagentur (Dienstleistung)	
Wissenschaftliche Bibliotheken und Hochschul- und Landesbibliotheken	Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Galerien, Bibliotheken, Büchereien u.ä. Einrichtungen
Kinderspielplätze	Freizeitparks, Zoos, Seilbahnen, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und Kletterparks u.ä.
	touristische Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten
	Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen u.ä.
Kitas (in Notgruppen), Kindertagespflege und private Kinderbetreuung	
<p>Unterricht in geteilten Lerngruppen (Szenario B) für Schüler ab dem 11.01.2021</p> <p>1) des 9. und des 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind und</p> <p>2) des Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind</p> <p>ab dem 18. Januar 2021</p> <p>3) der Schuljahrgänge 1 bis 4 und</p> <p>4) der Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung</p> <p>Schulbesuch für alle zu schriftlichen Arbeiten</p> <p>Notbetreuung in kleinen Gruppen für Schüler der Jahrgang 1 – 6 in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr; an Ganztagschule ggf. länger</p>	Präsenzunterricht für alle anderen Jahrgänge an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Internate (unabhängig von der Trägerschaft), Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren (Szenario C gilt)

Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs

Präsenzunterricht an Schulen für ärztliche Heilberufe Hochschulen, Bildungseinrichtungen insbesondere der Erwachsenenbildung oder der beruflichen Fort-, Aus- und Weiterbildung	
Durchführung von Prüfungen und die Bildungsberatung im Rahmen der außerschulischen Bildung	Präsenzunterricht im Rahmen der außerschulischen Bildung, also in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung
Hundeschulen (<u>Einzel</u> -Training)	
sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports (u.a. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands; Tanzen, Judo, Karate o.ä. nicht mit wechselnden Partnern Einzeltraining Auch mehrere Sportler in einer Halle möglich; Abstand; mit Hygienekonzept	Alle anderen Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen Training in Gruppen (gilt für alle Sportarten)
Punktspiele, Wettkämpfe im Individualsport ohne Zuschauer	Alle anderen Punktspiele, Wettkämpfe z.B. für Mannschaften
Sportveranstaltungen des Spitzen- und Profisports ohne Zuschauer	Sportveranstaltungen des Spitzen- und Profisports mit Zuschauern
Training und Wettbewerb im Spitzen- und Profisport auch in Gruppen mit Hygienekonzept	
Personal-Training (Trainer + Sportler)	Fitnessstudios, EMS-Studios, Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen u.ä.
Nur medizinisch notwendige Behandlungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logotherapie, Podologie oder Fußpflege) Heilpraktiker Orthopädietechnik- und Orthopädieschuhmacher-Handwerk	Friseure und alle anderen körpernahen Dienstleistungen wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios, Nagelstudios, rein kosmetische Fußpflege
	Bordelle, Lovemobils etc.
Jagd	